

# Bekanntmachung

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB -

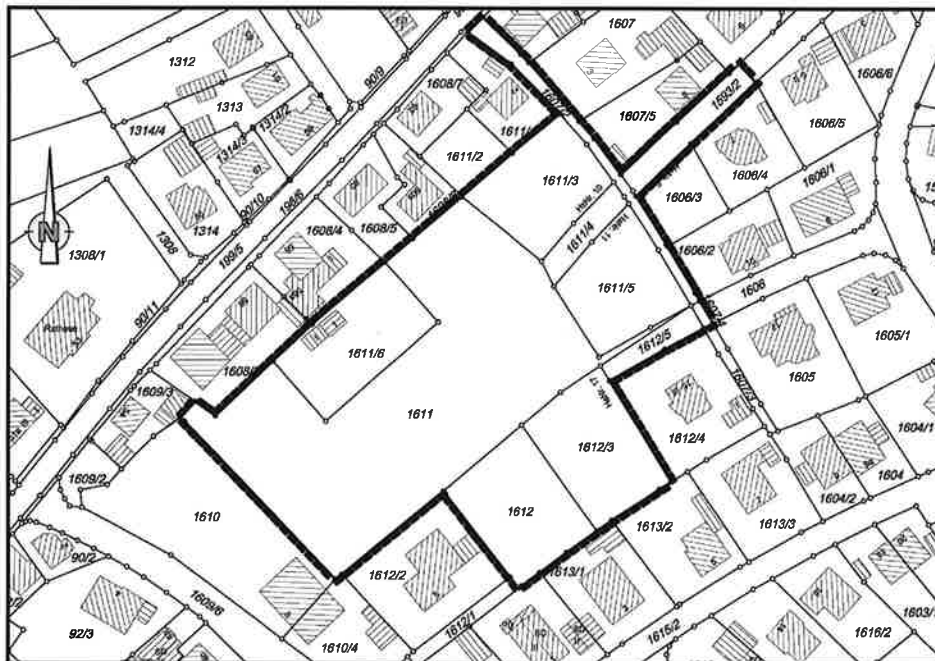
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchehrenbach hat am 07.12.2020 gemäß (gem.) § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBPs/GOPs)

## „Lindenanger“

beschlossen. Der Geltungsbereich des BBPs/GOPs liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Kir-  
chehrenbach, wird

- im Norden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1609/3, 1608/3, 1608/4, 1608/5, 1608/8 und 1611/1 (alles Privatgrundstücke mit Wohnhäusern, Garagen/Nebenanlagen und Gar-  
tenflächen), 1611/2 (private Gartenfläche) und 198/6 (Hauptstraße),
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1613, 1613/1, 1613/2 und 1612/4 (alles Privat-  
grundstücke mit Wohnhäusern, Garagen/Nebenanlagen und Gartenflächen), 1607/3  
(private Gartenfläche),
- im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1610 (Wohnhaus mit privater Gartenfläche),  
1610/4, 1612/2 (beides Privatgrundstücke Wohnhaus mit Garage/Nebenanlagen und  
Gartenflächen) und 1612/1 (private Grundstückszufahrt) sowie
- im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1592/2, 1607, 1607/5 und 1593/3 (alles Privat-  
grundstücke mit Wohnhäusern, Garagen/ Nebenanlagen und Gartenflächen), Fl.-Nr.  
1593/2 (Lärchenweg), 1606/3 (private Gartenfläche, nicht genutztes Baugrundstück),  
1606/4 und 1606/2 (alles Privatgrundstücke mit Wohnhaus, Garage/ Nebenanlage und  
Gartenfläche), 1606 (Föhrenbergstraße)



begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke der Gmkg. Kirchehrenbach voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nrn. 1593/2 (TF), 1607/2, 1607/4, 1611, 1611/3 - 1611/6, 1612, 1612/3, 1612/5

Es ist beabsichtigt, auf den bislang als „Allgemeines Wohngebiet“ mit Einzelhäusern festgesetzten  
Flächen des Änderungsgeltungsbereichs zukünftig einen höheren Verdichtungsgrad und insofern  
eine Nachverdichtung herbeizuführen. Dies soll sowohl durch eine optimierte Baugebieterschließung  
(Reduzierung der Erschließungsflächen zu Gunsten von Bauflächen), durch die Zulässigkeit freiste-

hender Einzelhäuser auch im Sinne von Mehrfamilienhausbebauung sowie durch eine Erhöhung der maximal zulässigen Vollgeschossanzahl erreicht werden.

Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann und vorliegend auch abgesehen wurde/wird. § 4 c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Hierauf wird bereits an dieser Stelle bzw. zu diesem Zeitpunkt hingewiesen. Von der planungsrechtlich zulässigen Möglichkeit, auf die frühzeitige Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichten zu können, wurde vorliegend erkennbar kein Gebrauch gemacht.

Der Planvorentwurf in der Fassung vom 07.12.2020 wurde von der Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner aus Bamberg ausgearbeitet und vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchehrenbach in der Sitzung am 07.12.2020 für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Planvorentwurf bestehend aus der Planurkunde und der Planbegründung (inkl. Anlage 1: Dokumentation der artenschutzrechtlichen Bestandsbegehung; Anlage 2: Schnitte „A - A“ bis „D - D“) jeweils in der Fassung vom 07.12.2020 liegt in der Zeit vom

**15.02.2021 bis 22.03.2021**

im Verwaltungszentrum der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach (Hauptstraße 53, 91356 Kirchehrenbach, Erdgeschoss, Zimmer Nrn. 4 und 5) zu den allgemein bekannten Öffnungszeiten/Dienstzeiten öffentlich aus und kann dort von jeder/jedem eingesehen werden. Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach online/digital zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Während der Auslegungsfrist können bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSG) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Stellungnahmen ohne vollständige Absenderangaben erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kirchehrenbach, den 18.1.2021



Anja Gebhardt  
1. Bürgermeisterin